



Gemeinde Puch bei Weiz
Bezirk Weiz, Stmk.
8182 Puch bei Weiz 100
Tel.Nr.: 03177-2222
Fax-Nr.: 03177-2222-16
www.puch-weiz.gv.at
gde@puch-weiz.gv.at

Puch bei Weiz, 16.09.2024

GZ: 873/2024-23

Gegenstand: Feststellungsverfahren / Benützungsbewilligung
Rechtmäßigkeit der baulichen Anlage gem. Stmk BauG. §40 (Wohngebäude, Garage als Zubau, Abstellflächen KFZ, Nebengebäude, Schutzdach < 40 m², Feuerungsanlage, Stützmauern, Einfriedung)

Kundmachung und Ladung

zur Feststellung / Benützungsbewilligung

Mit der Eingabe vom 16.09.2024 hat Frau

Adlmann Petra Hermine, Wenhartgasse 3//2/16, 1210 Wien

gemäß §40 und § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF um Feststellung für den/die **Rechtmäßigkeit der baulichen Anlage gem. Stmk BauG. §40 (Wohngebäude, Garage als Zubau, Abstellflächen KFZ, Nebengebäude, Schutzdach < 40 m², Feuerungsanlage, Stützmauern, Einfriedung)** auf dem Grundstück(en) Nr.: **245/2**, KG **68209 Elz**, EZ: **293** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idgF sowie §40 Abs. 3 und § 38 Abs. 5 Stmk. BauG idgF. die Verhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 03.10.2024 mit Zusammentritt an Ort und Stelle in
Elz 10, um 10:30 Uhr angeordnet.
Verhandlungsleiterin: Bgmln. Gerlinde Schneider

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG idgF behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden (täglich von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie montags und freitags von 14 bis 17 Uhr und) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.